

Steuerberatungskosten nicht abziehbar!?

Ab 2006 wurde § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG gestrichen, sodass **privat veranlasste** Steuerberatungskosten ab 1.1.2006 **nicht mehr als Sonderausgaben** abziehbar sind. Betroffen davon sind jedoch nur solche Ausgaben, die **keiner Einkunftsart zuzurechnen** sind, nämlich der private Teil, vor allem die Kosten für das Ausfüllen des vierseitigen Mantelbogens und oder für die "Anlage Kind". Absetzbar als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bleibt in jedem Fall der Teil der Kosten, der im Zusammenhang mit einer Einkunftsart steht. Dazu gehört zum Beispiel die Ermittlung der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis (Anlage N), aus Kapitalvermögen (Anlage KAP) bzw. aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V) oder für die Gewinnermittlung, wenn der Steuerpflichtige selbstständig ist (Anlage GSE, Gewerbesteuererklärung, Umsatzsteuererklärung usw.). Dementsprechend sind auch die Kosten der laufenden Buchführung oder das Erstellen der Einnahmen-Überschussrechnung als Betriebsausgaben abziehbar.

Da die Aufwendungen für einkunftsbezogene Ermittlungs- und Deklarationsarbeiten auch ab 2006 als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig bleiben, bedarf es einer entsprechenden **Rechnungsaufteilung**. Bis zur Höhe von 520 EUR Steuerberatungskosten konnte der Steuerpflichtige bislang frei wählen, ob bzw. inwieweit er seine Ausgaben bei den Sonderausgaben oder bei seinen Betriebsausgaben oder Werbungskosten, z. B. bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, ansetzen will. Diese Vereinfachungsregelung ist **ab 2006** obsolet, eine **Aufteilung ist jetzt stets erforderlich**.

Rechtslage bis 2005: Steuerberatungskosten, die keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, sind bis einschließlich 2005 als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.). Dazu zählen z.B. die Kosten für das Ausfüllen des Mantelbogens, Kosten im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Belastungen, Tariffragen, Sonderausgaben usw. Betragen die Steuerberatungskosten im Jahr 520 EUR oder weniger, müssen sie nicht aufgeteilt werden. Sie können entweder komplett als Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden[1]. Die Grenze von 520 EUR gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten[2]. Ungünstig ist eine Zuordnung zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Steuerberatungskosten zusammen mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) nicht übersteigen.

Liegen die anderen Werbungskosten des Steuerpflichtigen unter dem Arbeitnehmer- Pauschbetrag von 920 EUR, sollten die privaten Steuerberatungskosten bis 2005 komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Sind die Steuerberatungskosten höher als 520 EUR im Jahr, müssen sie ggf. durch **Schätzung** aufgeteilt werden in Sonderausgaben und Betriebsausgaben und/oder Werbungskosten. Auf eine Aufteilung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Werbungskosten und Sonderausgaben kann jedoch verzichtet werden, wenn sich die Aufwendungen sowohl beim Abzug als Werbungskosten als auch beim Abzug als Sonderausgaben in voller Höhe steuerlich auswirken[3].

[1]

R 10.8. Satz 2 EStR 2005

[2]

R 10.8 Satz 3 EStR 2005.

[3]

BFH, Urteil v. 12.7.1989, X R 35/86, BStBl 1989 II S. 967, 969.